



Technische Anschlussbedingungen TAB

14. Juli 2026

Ergänzende Bestimmungen zu den
Werkvorschriften WV - CH 2025
und WV-BE/JU/SO 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	5
1.2	Geltungsbereich.....	5
1.5	(Haus-) Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (V)	5
1.7	Netzurückwirkungen.....	5
1.9	Steuerung von Flexibilitäten	5
1.9.1	Gesetzesgrundlagen zur Nutzung von Flexibilitäten und zu den Informationspflichten	5
1.9.2	Allgemeines	5
1.9.4	Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands.....	5
2.	Meldewesen und Kontrollpflicht	6
2.1	Meldepflicht.....	6
2.4	Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme	6
2.5	Werkkontrollen	6
3.	Personen- und Sachenschutz.....	6
3.2	Erder	6
3.2.3	Erder in bestehenden Bauten.....	6
4.	Überstromschutz	7
4.1	Anschlussüberstromunterbrecher.....	7
5.	Netz- und Hausanschlüsse	7
5.1	Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses.....	7
5.2	Demontage des Netzanschlusses	7
5.4	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse.....	8
6.	Bezüger- und Steuerleitungen	8
6.2	Steuerleitungen	8
7.	Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.....	8
7.1	Allgemeines	8
7.3	Private Elektrizitätszähler	8
7.9	Messeinrichtungen mit Stromwandlern.....	8
7.10	Verdrahtung der Messeinrichtungen.....	8
8.	Verbraucheranlagen	9
8.4	Übrige Verbraucheranlagen	9
10.	Energieerzeugungsanlagen (EEA)	9
10.1	Allgemeines	9
10.3	EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz	10
10.3.1	Technische Anschlussbedingungen	10
10.3.2	Messung	11
10.3.3	Inbetriebnahme	11
10.7	Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung.....	11
10.8	Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.....	11
12.	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....	11
12.2	Ansteuerbarkeit.....	11
	Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung und Änderungen	12

Anhänge.....	13
Anhang A1 – Steuerbefehle.....	13
Anhang A2 – Netzdienliche Steuerung EEA	14
Anhang A3 – Netzdienliche Steuerung Ladeinfrastruktur.....	15
Anhang B1 - Netzdienliche Steuerung Ladeinfrastruktur.....	16
Anhang B2 – Spezifische Schemata der ENGH.....	17
Anhang C - Temporäre und Provisorische Ausführung	18
Anhang D - Messvariante Nettoproduktionsmessung.....	19
Anhang E - Messvariante Eigenverbrauchsmessung	20
Anhang F - Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV und vZEV)....	21

Version	Datum	Änderung
V1.0	02.02.2026	Freigabe durch die Geschäftsleitung
V1.1	14.07.2026	Verweis auf WV-BE/JU/SO 2025 Präzisierung: Anhang A3 – Netzdienliche Steuerung Ladeinfrastruktur

1. Allgemeines

1.2 Geltungsbereich

- (4) Die Technischen Anschlussbedingungen der Energie Grosshöchstetten AG (TAB-ENGH) gelten innerhalb des Netzgebietes der Energie Grosshöchstetten AG (ENGH) für alle an das Verteilnetz der ENGH angeschlossenen Installationen und sind zusammen mit den Werkvorschriften CH (WV - BE/JU/SO 2025) anzuwenden. Struktur und Nummerierung der Kapitel richten sich nach den Werkvorschriften.

1.5 (Haus-) Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (V)

- (7) Konkretisierung von Anschluss- und Verknüpfungspunkt siehe [Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie Grosshöchstetten AG](#)

1.7 Netzurückwirkungen

- (5) Einrichtungen und Systeme dürfen sich gegenseitig nicht unzulässig beeinflussen, insbesondere auch dann nicht, wenn unterschiedliche Kundenanlagen hinter demselben Verknüpfungspunkt liegen.

1.9 Steuerung von Flexibilitäten

1.9.1 Gesetzesgrundlagen zur Nutzung von Flexibilitäten und zu den Informationspflichten

- (5) ...

1.9.2 Allgemeines

- (6) Die Rundsteuerfrequenz im Netz der ENGH beträgt 582 Hz.

1.9.4 Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands

- (4) Zur Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands sind unten aufgelistete Verbraucher mit einer netzdienlichen Sperrung auszurüsten. Es sind «Steuerklemmen» in unmittelbarer Nähe der Hauptmessung/HV bereit zu stellen und zu beschriften.
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge Schema Anhang A3
 - Energieerzeugungsanlagen (EEA) Schema Anhang A2

Die ENGH kann bei Bedarf die Abregelung auch für andere Geräte verlangen.

Wird eine bestehende Kundenanlage zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) umgebaut, werden die Steuer- und Schaltapparate der ENGH bis auf Apparate, welche den Netzübergabezähler betreffen, demontiert. Die Aufwände werden gemäss Preisblatt Messdienstleistungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

Es besteht kein Anrecht auf ein Rundsteuersignal für private Anwendungen (z.B. für Beleuchtungen). Kunden mit bereits bestehenden Lösungen müssen diese auf ihre Kosten umrüsten.

2. Meldewesen und Kontrollpflicht

2.1 Meldepflicht

- (4) Die Dokumente für das Meldewesen sind mittels «ElektroForm» oder «ElektroForm online» einzureichen. Für Dokumente, welche durch die ENGH bearbeitet und/oder beantwortet werden müssen (Installationsanzeige, technisches Anschlussgesuch) ist das im ElektroForm bzw. ElektroForm online vorbereitete Formular zu verwenden.
- (5) Der für die Regelleistung zuständige Systemdienstleistungsverantwortliche (SDV) ist der ENGH mindestens 10 Arbeitstage vor Inbetriebnahme zu melden. Die Meldung hat auch beim Wechsel des Systemdienstleistungsverantwortlichen zu erfolgen.
- (6) Zusätzliche Aufwendungen bei Abweichungen gegenüber den Bestimmungen von der ENGH werden gemäss Aufwand und aktuellem Gebührenkatalog der ENGH verrechnet.

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

- (9) Montage und Demontage einer Messeinrichtung innert kürzerer Frist als zehn Arbeitstage werden gemäss aktuellem Gebührenkatalog in Rechnung gestellt.
- (10) Demontage oder Versetzen einer bestehenden Messeinrichtung werden gemäss aktuellem Gebührenkatalog in Rechnung gestellt.

2.5 Werkkontrollen

- (4) Für die Werkabnahme von Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speichern oder Abnahmemessungen von Verbrauchern und dergleichen muss der vom Kunden beauftragte Installateur ohne Kostenfolgen für die ENGH anwesend sein. Der Installateur trifft die nötigen Vorkehrungen, dass die Anlage betriebsbereit ist und die Funktionsprüfung stattfinden kann. Die ENGH kann die Aufwendungen verrechnen, wenn mehrere Termine für die Funktionsprüfung notwendig sind, sofern diese durch den Installateur verschuldet sind.

3. Personen- und Sachenschutz

3.2 Erder

3.2.3 Erder in bestehenden Bauten

- (5) Wird in bestehenden Gebäuden, die zur Erdung verwendete, metallene Wasserleitung durch eine elektrisch nichtleitende Wasserleitung ersetzt, so hat der Eigentümer die Erdung auf eigene Kosten gemäss den geltenden Leitsätzen SNR 464113 wiederherzustellen.

4. Überstromschutz

4.1 Anschlussüberstromunterbrecher

- (7) Anschlussüberstromunterbrecher sind grundsätzlich in einem separaten Hausanschlusskasten zu realisieren. Dies erlaubt eine Ausschaltung der Hauptverteilung ohne die ENGH involvieren zu müssen. Ausnahmegesuche für die Integration der Anschlussüberstromunterbrecher in die Schaltgerätekombination sind zu begründen.
- (8) Sind Anschlussüberstromunterbrecher in der Hauptverteilung verbaut worden, werden alle Aufwendungen der ENGH im Zuge einer Netzfreeschaltung gemäss Aufwand und aktuellem Gebührenkatalog verrechnet. Die Platzverhältnisse in der Hauptverteilung und die Materialisierung sind so vorzubereiten, dass auch AL - Kabel angeschlossen werden können.

5. Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses

- (8) Anlagen im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) werden über einen gemeinsamen Netzanschluss (HAK) auf NE7 erschlossen. Die ENGH bestimmt, bei welchem Gebäude der gemeinsame Netzanschluss sein wird. Nicht mehr benötigte Netzanschlüsse werden von der ENGH zurückgebaut. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zulasten des Kunden.
- (9) Der Netzanschluss geht nach der Erstellung ins Eigentum der ENGH über. Die Kernbohrung, die Wand-/Bodendurchführung, die Abdichtung zwischen Wand respektive Boden und Rohr sowie die Installation inkl. Anschlussüberstromunterbrecher ist Eigentum des Kunden.

Es ist eine wasser- und gasdichte Rohreinführung zu erstellen und zu unterhalten.

- (10) Die Kosten für 0,4-kV-Netzanschlüsse sind in der [Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie Grosshöchstetten AG](#) geregelt.
- (11) Der Anschluss an die Netzebene 5 erfolgt nur dann, wenn der Netzanschlusskunde aus zwingenden technischen Gründen mit Mittelspannung versorgt werden muss. Dabei muss die Anlage einem einzigen Netznutzungskunden dienen. Die für den Anschluss an Netzebene 5 mindestens erforderliche bezugsberechtigte Leistung legt jeweils die ENGH fest. Eine Bündelung der Leistung mehrerer Netznutzungskunden, mit dem Ziel, die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Netzebene 5 zu erreichen, ist unzulässig.

Bei der Errichtung von Arealnetzen sind des weiteren Bestimmungen des Bundesrechts und das Branchendokument Arealnetze (AN-CH) zu beachten.

5.2 Demontage des Netzanschlusses

- (2) Nicht mehr benötigte Netzanschlüsse werden von der ENGH zurückgebaut. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zulasten des Kunden.

5.4 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

- (2) Befristete Netzanschlüsse sind zeitlich begrenzte Netzanschlüsse zur Elektrizitätsversorgung von Baustellen, Festbetrieben, Schaustellern, Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.
- (3) Befristete Netzanschlüsse sind bei der ENGH im Dokument [Bestellung temporäre Anlagen](#)

6. Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

- (7) Die Nummerierung und Funktion der Steuerleitungen sind dem Anhang A1 zu entnehmen.
- (8) Die Ausführung von Steuerleitungen zu abgesetzten Mess- und Steuereinrichtungen ist mit der ENGH im Einzelfall zu vereinbaren.

7. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

7.1 Allgemeines

- (11) Die Bezeichnung von Messeinrichtungen ist frühzeitig mit dem Netzanschlusskunden bzw. der Verwaltung und dem Verteilnetzbetreiber abzustimmen. Die Aufwendungen für allfällige zusätzliche Umtriebe, die der ENGH aus ungenügender Beachtung der Bestimmungen entstehen, werden dem Netzanschlusskunden in Rechnung gestellt.

7.3 Private Elektrizitätszähler

- (5) Werden bestehende Netzanschlüsse zu einem ZEV zusammengeführt, müssen die ZEV-Verträge vor Beginn der Arbeiten unterschrieben bei der ENGH an die Mail Adresse meldewesen@engh-ag.ch eingereicht werden. Eigentümerwechsel sind der ENGH innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Die Demontage von nicht mehr notwendigen Zählern der ENGH hinter dem ZEV-Messpunkt, erfolgt durch die ENGH. Die Kosten für die Demontage und die damit verbundenen administrativen Arbeiten werden gemäss Preisblatt Messdienstleistungen der ENGH an den ZEV-Vertreter verrechnet.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

- (15) Stromwandler werden von der ENGH geliefert und bleiben in deren Eigentum.
- (16) Die Verdrahtung der Wandlermessung ist gemäss Anhang B2 zu erstellen.

7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen

- (9) In Neubauten und bei wesentlichen Umbauten sind Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen von Gewerbe- und Industriekunden mit Zählersteckklappen und Abdeckhauben auszurüsten. Die Zählersteckklappen und die dazugehörigen Anschlussstifte für die Überführung sowie die Abdeckhauben sind gemäss «Anhang

B1 Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen» bauseits zu liefern und zu installieren. Die Abdeckhaube ist unbedingt zu montieren und die Steckerstifte für die Überführung sind bei den Zählerplätzen zu deponieren (nicht eingesetzt).

- (10) Bei Neu- und Umbauten ist für die Fernauslesung von Wasser- und Wärmezählern zum Montageort des Elektrizitätszählers eine Verbindung zu schaffen. Entweder ein durchgängiges mit Einzugsschnur versehenes Installationsrohr der Grösse M20 oder ein Kabel U72M 1x4x0.8. Das Rohr oder das Kabel ist mit Wasser- oder Wärmezähler zu bezeichnen.

8. Verbraucheranlagen

8.4 Übrige Verbraucheranlagen

- (4) Neue Wassererwärmer werden von der ENGH nicht mehr gesteuert. Bestehende Steuerungen für Wassererwärmer werden durch die ENGH, mit Ausnahme von Steuerungen in einem ZEV, weiterbetrieben bis die ENGH auf eine netzdienliche Steuerung verzichtet oder der Endverbraucherin den Einsatz ausdrücklich untersagt.

Es gelten die Schaltzeiten gemäss Anhang A1.

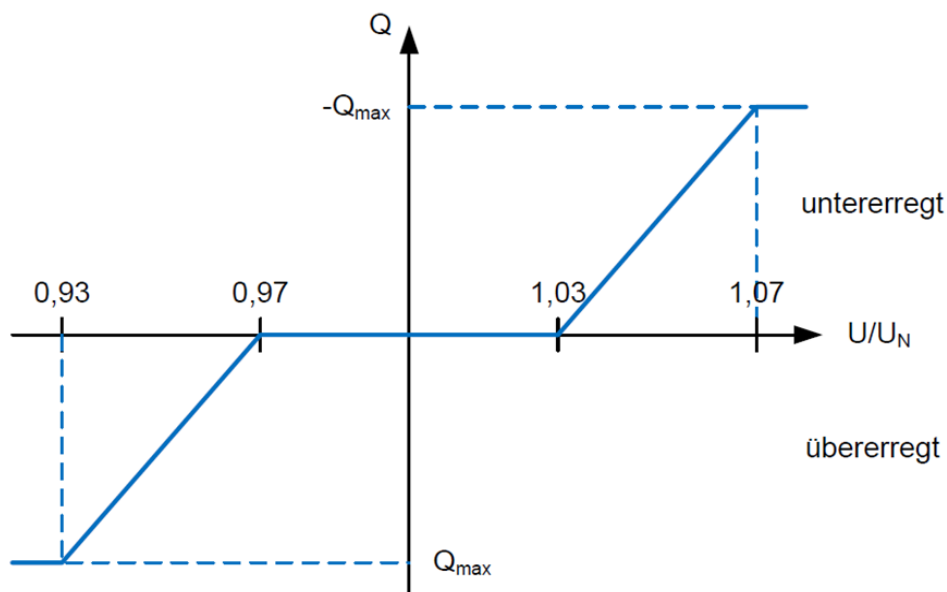
Wärmepumpen sind mit einer einstellbaren Einschaltverzögerung von 0 bis 300 Sekunden auszurüsten. Bei mehrmotorigen Anlagen sind die Anläufe der einzelnen Verdichter in Abständen von 0 bis 300 Sekunden zu staffeln. Anlaufverzögerungen müssen auch bei wiederkehrender Spannung nach Stromausfällen wirksam sein.

10. Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.1 Allgemeines

- (4) Die Parametrierung der unten aufgeführten Blindleistungsregelung $Q(U)$ ist obligatorisch.

Die $Q(U)$ -Kennlinie muss abschnittsweise linear gemäss untenstehender Grafik eingestellt werden:



Weitere Anschlussbedingungen z.B zur Wirk- und Blindleistungsregelung, Netzstützung, etc. sind in der Branchenempfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsverteilnetz» (NA/EEA-NE/ - CH) festgelegt.

- (5) Allfällige Änderungen vom Blindleistungsbezug sind durch den Installateur zu beurteilen. Daraus entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Stromversorgungsnetz

10.3.1 Technische Anschlussbedingungen

- (6) Steckbare Anlagen mit einer Leistung von max. 600W müssen der ENGH gemeldet werden. Pro Haushalt / Bezügerleitung darf nur eine steckbare PV-Anlage verwendet werden. Es dürfen nur Anlagen mit vorliegender Konformitätserklärung des Herstellers eingesteckt werden. Der ENGH ist die Anlage vor der Inbetriebnahme mit einem Datenblatt und der Konformitätserklärung oder mittels Online-Formular via ElektroForm zu melden.

Bei steckbaren oder mobilen Energieerzeugungsanlagen wird nur die Energie vergütet. Der Herkunftsnachweis wird nicht vergütet.

- (7) Die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) >30kVA muss in drei Stufen abgeregelt werden können: 60% / 30% und 0%. Es gelten die Steuerbefehle gemäss Anhang A2. Bei 100% Einspeisung erfolgt von Seiten ENGH keine Ansteuerung.

10.3.2 Messung

- (2) Die ENGH bestimmt die Art, Anordnung und Netzebene der Messeinrichtung. Die damit verbundenen Bestimmungen werden in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Grosshöchstetten AG](#) geregelt.

10.3.3 Inbetriebnahme

- (5) Zusammen mit den Abnahmedokumenten ist der ENGH die korrekte Einstellung der Wechselrichter und Schutzrelais NA/EEA-NE7 CH 2025 schriftlich zu bestätigen. Die im TAG verlangten Einstellungen sind im Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik im Abschnitt «Wechselstromseite» zu bestätigen.

Der ENGH ist der Abnahmetermin mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die ENGH behält sich vor, an der Abnahme und/oder Inbetriebnahme teilzunehmen.

10.7 Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung

- (4) Die maximale Einspeiseleistung der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt ist auf 70 % der installierten Modul-Nennleistung (DC-Leistung) zu begrenzen. Diese Begrenzung ist dauerhaft einzuhalten. Sie kann entweder durch eine feste Parametrierung des Wechselrichters oder durch eine dynamische Regelung am Anschlusspunkt mittels EMS umgesetzt werden. Der Eigenverbrauch der erzeugten Energie bleibt davon unberührt. Sinngemässe Wiedergabe entsprechend VSE-Branchenempfehlung Eigenverbrauchsregelung (HER) des VSE.

10.8 Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

- (2) ...

12. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

12.2 Ansteuerbarkeit

- (5) Das Lademanagement (sofern vorhanden) respektive die Ladestationen werden im Bedarfsfall auf eine Ladeleistung von 50% beschränkt. Im Notfall muss die Anlage mittels Lastabwurf auf 0% ausgeschaltet werden können. Falls eine Beschränkung auf 50% nicht möglich sein sollte, genügt die Abschaltung auf 0%. Es gelten die Steuerbefehle gemäss Anhang A3. Es ist das aktuelle VSE-Branchendokument «Handbuch Ladeinfrastruktur für Elektromobilität» (HBLE-CH) zu beachten.

Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung und Änderungen

Die vorliegenden «Technischen Anschlussbedingungen der Elektrizitätsversorgung Grosshöchstetten» treten am 1. Februar 2026 in Kraft. Die aktuell gültige Fassung ist auf der Homepage der Energie Grosshöchstetten AG www.engh-ag.ch einsehbar. Die ENGH ist berechtigt, diese bei Bedarf anzupassen. Anpassungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten auf obgenannter Webseite publiziert.

Anhänge

Anhang A1 – Steuerbefehle

Rundsteuer-Kommando, Sperrzeiten und RSE-Drahtbezeichnungen

Stand: 19. Januar 2026

Netzkommandoanlage Grosshöchstetten

Stand 02.12.2019

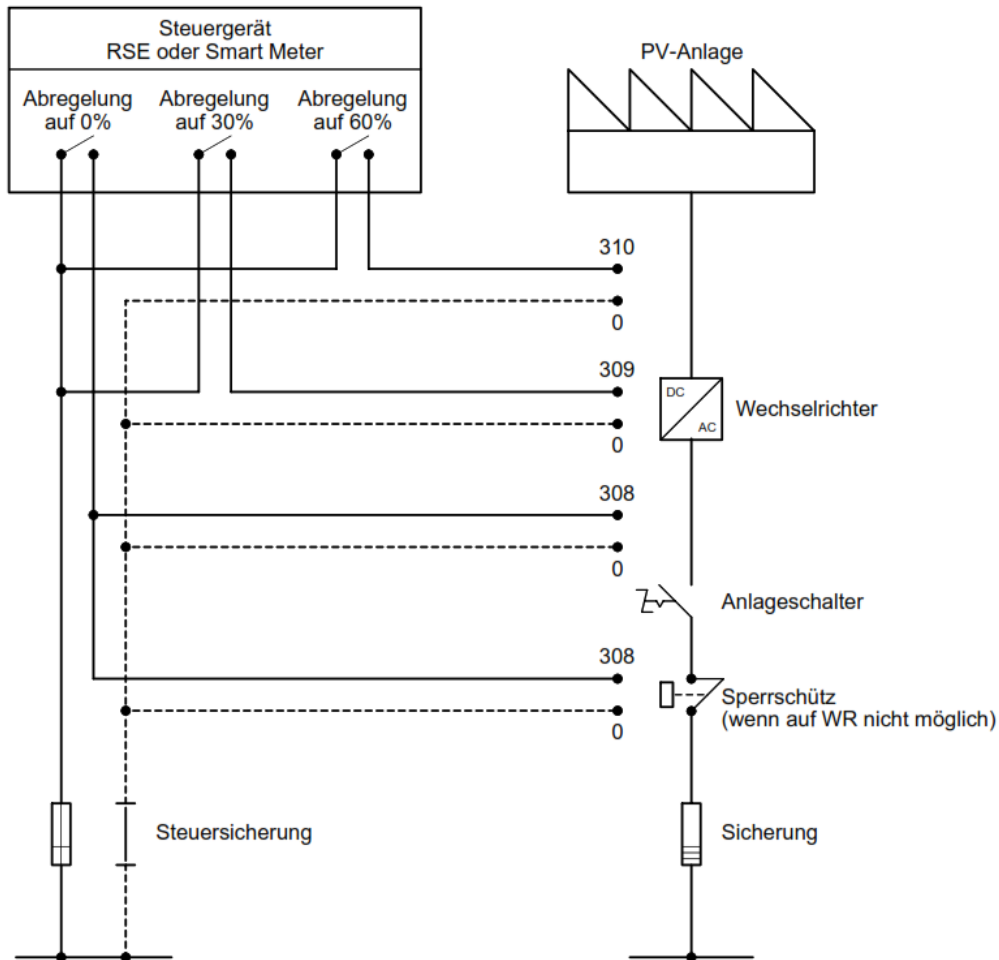
		0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	
		Uhrzeit	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	1	2	3	4	5	6
Nr.	Beschrieb																										
01																											
02																											
03																											
04																											
05																											
506	Strassenbeleuchtung GN																										
507	Strassenbeleuchtung HN																										
108	Tarif																										
109	Boiler 1/Elektroheizung																										
110	Boiler 2 6 Stunden																										
111	Boiler 1 Tag/Nacht																										
112	Boiler 2 Tag/Nacht																										
113	Waschmaschine, Sperrung																										
414	Sperrung Wärmepumpe																										
415	Industrietarif																										
16	Pumpe Eglispor																										
117	Elektroheizungen *																										
418	Backofentarif																										
119	Elektroheizungen **																										
120	Elektroheizungen ***																										
121	Boiler 1 4 Stunden																										
122	Boiler 2 4 Stunden																										
x2) 723	Semesterrückstellung																										
x1) 724	Monatsrückstellung																										
525	Strassenbeleuchtung ab 20.00 Uhr reduzie																										
* Zentralspeicherheizungen Tagesnachladung 1/2-Leistung																											
** Einzelspeicherheizungen Tagesnachladung 1/1-Leistung																											
*** Zentral- und Einzelspeicherheizung Tagesnachladung 1/1-Leistung																											
Alle unbenutzten Programmkontakte auf dem RSE sind auf das Programm 1 zu schalten																											
x1)	Jan. =aus / Febr. = ein / März = aus / April = ein / Mai = aus																										
x2)	Jan. - März = ein / April - Juni = aus / Juli - Sept. = ein / O																										

Anhang A2 – Netzdienliche Steuerung EEA

Ansteuerung EEA >30kVA, Abregelung der Einspeiseleistung auf 60% / 30% und 0%. Wenn keine Abregelung der Leistung von Seiten ENGH ansteht, steht auch kein Signal an. 0% Einspeisung kann, wenn nötig auch via Sperschütz erstellt werden.

Die Schaltkontakte der ENGH sind Potentialfrei (max. 2A / NO)

Stand: 19. Januar 2026



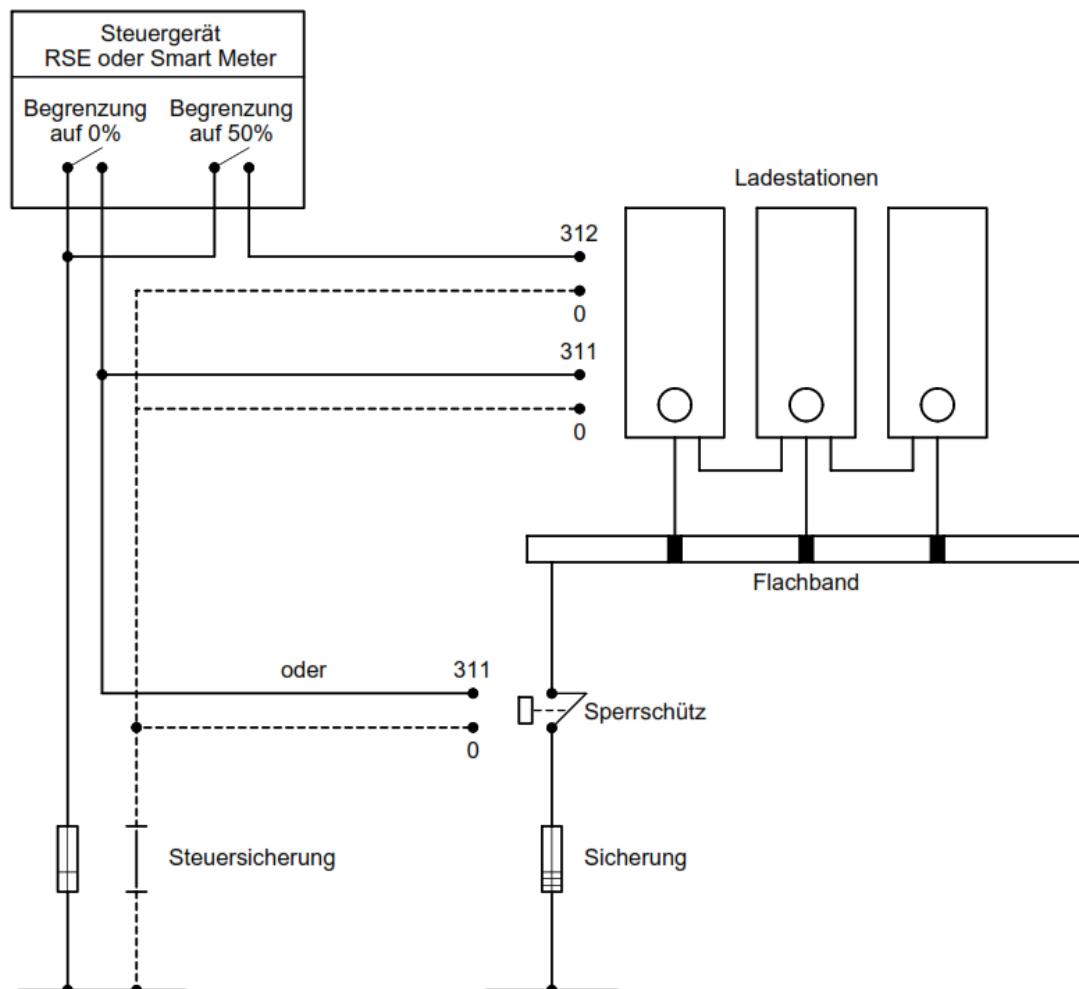
Anhang A3 – Netzdienliche Steuerung Ladeinfrastruktur

Es ist ab > 22 kW Anschlussleistung der Ladeanlage oder > 3 Ladepunkte ein Lastmanagement zu installieren.

Der Installateur rüstet Ladeanlagen von mehr als 3,7 kVA mit einer Steuermöglichkeit aus. Leistungsbegrenzung auf 50% und auf 0%. 0% Ladeleistung kann, via Sperrschütz erstellt werden. Ist eine Reduktion auf 50% nicht möglich, muss die Leistung in diesem Fall direkt auf 0% reduziert werden. Wenn keine Leistungsbegrenzung der ENGH ansteht, steht auch kein Signal der ENGH an.

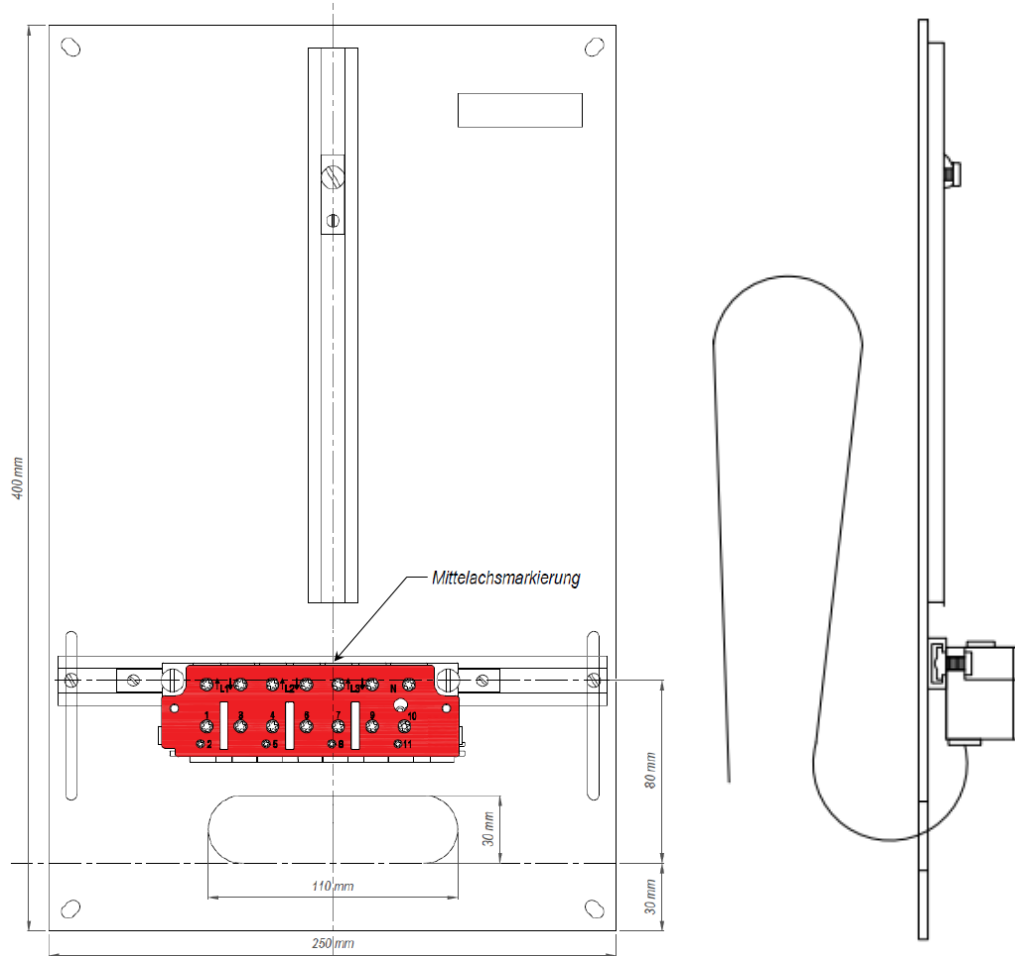
Die Schaltkontakte der ENGH sind Potentialfrei (max. 2A / NO)

Stand: 14. Juli 2026



Anhang B1 - Netzdienliche Steuerung Ladeinfrastruktur

Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen



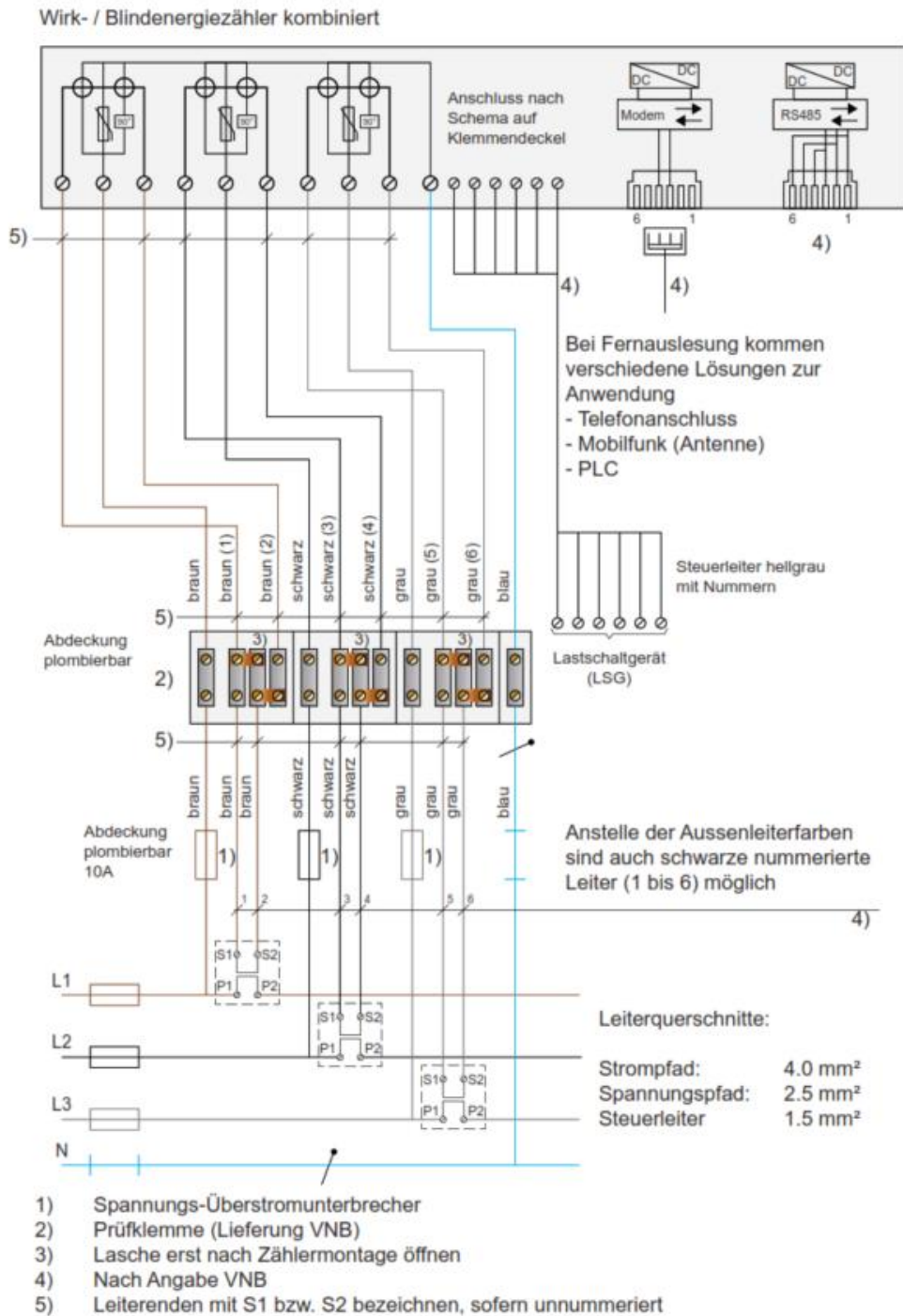
Bemerkungen:

1. Der Abstand zwischen Unterkant-Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 85 mm betragen.
2. Die Mittelachsmarkierung der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
3. Ab 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmverdrahtung eine Litze zu verwenden (Litzenanschlüsse immer ausführen mit aufgedrückten Hülsen, 20 mm Länge).
4. Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschleufe vorzusehen.
5. Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden.
6. Zugelassene Produkte:
Anschlussklemme SL-ZAKD 80 (128)A-1N mit Tarifanschluss 1 Stk. mit Band (E.No.169127309)
Steckerstifte SL-6-6-45-V-Z 7Stk. 45mm (E.No.169027149)
Abdeckhaube SL-AKS/Z ADH-02-CHD 134x178x59mm (E.No.169027209)

Anhang B2 – Spezifische Schemata der ENGH

Verdrahtung Wandlermessung

A.7.9 Beispiel Stromwandler-Messeinrichtung 3x400/230V (Gültiges Schema bei VNB verlangen)



Bemerkungen:

1. Die Steuerdrähte Nr. 0,1 und 2 sind zum Elektrizitätszähler zu verdrahten.

Anhang C - Temporäre und Provisorische Ausführung

Die Anmeldung einer temporären Installation erfolgt mittels Installationsanzeige via ElektroForm und der Bestellung temporärer Anlagen [Bestellung temporäre Anlagen](#) via E-Mail Adresse: meldewesen@engh-aq.ch

Die Aufhebung des Anschlusses erfolgt mittels Apparatbestellung via ElektroForm und via E-Mail-Adresse: meldewesen@engh-aq.ch

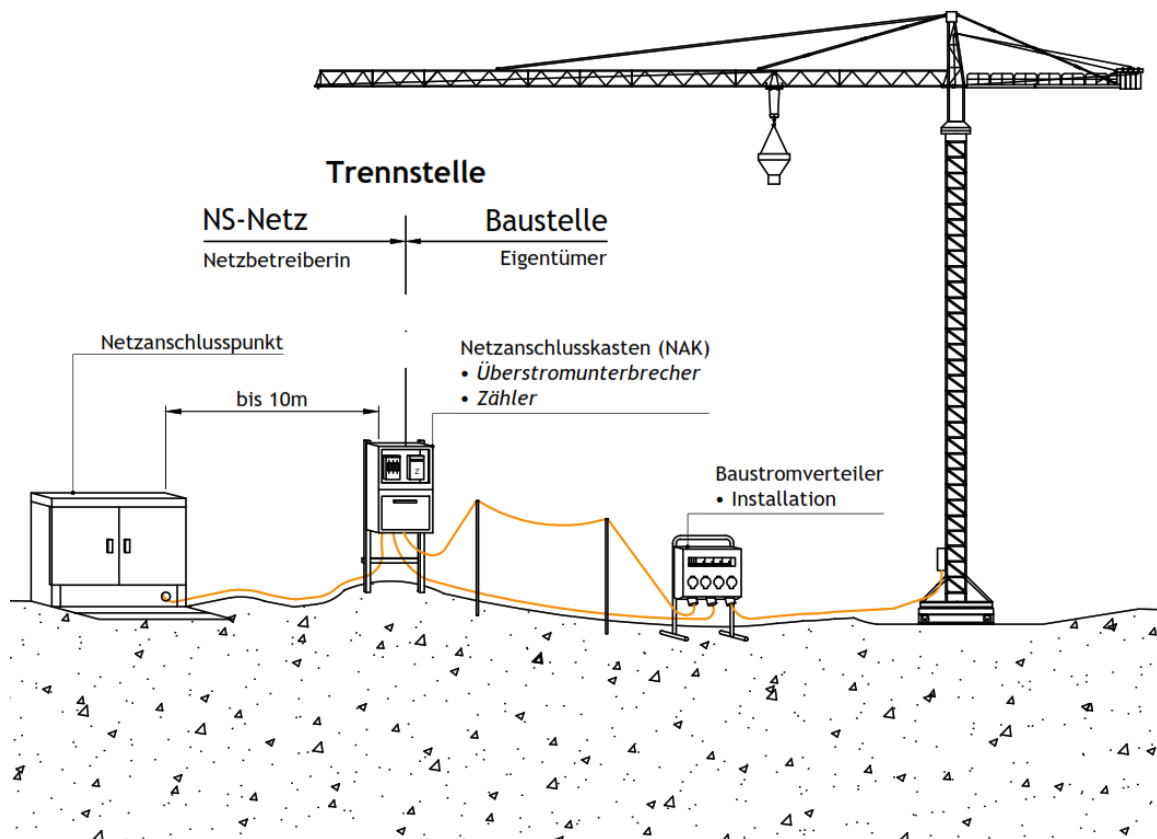
Grundsätzlich werden die Anschlüsse an das Verteilnetz der ENGH mittels Netzanschlusskasten (NAK) gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrische Installation ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Artikel 3 und 4 entsprechen.

Verlegeart:

PUR-Kabel 3LNPE auf Pfosten- oder am Zaun aufgehängt (Verlegung ohne Kabelschutz)

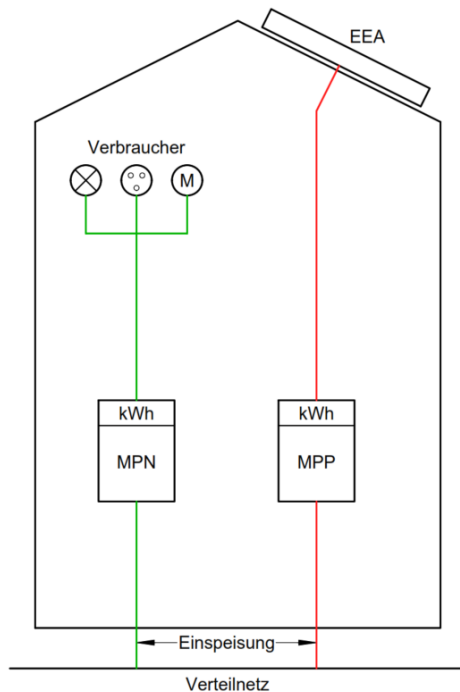
PUR-Kabel 3LNPE auf Boden verlegt (Verlegung mit Kabelschutz)



Anhang D - Messvariante Nettoproduktionsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch.

Umsetzung gemäss nachfolgenden Schemata.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion (Rücklieferung)
MPN: Messpunkt Netzananschluss (Verbrauch)

Für die Montage der ENGH-Messeinrichtungen und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

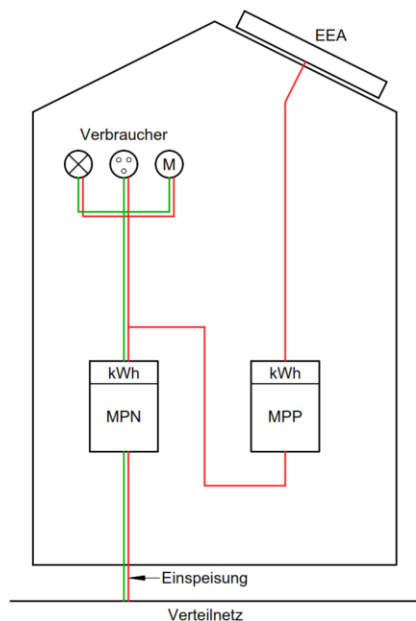
Allgemeine Bestimmungen zur Nettoproduktionsmessung:

1. Die produzierte Energie der EEA wird in das Netz der ENGH eingespeist.
2. Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
3. Stromwandler und Prüfklemmen werden von der ENGH zur Verfügung gestellt.
4. Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung trägt die ENGH.
5. Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

Anhang E - Messvariante Eigenverbrauchsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Überschuss. Der Eigenverbrauch wird nicht vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion >30kVA
MPN: Messpunkt Netzanschluss
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

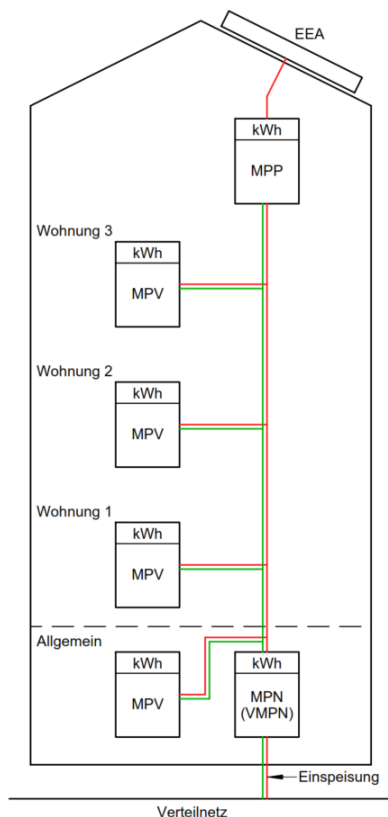
Für die Montage der ENGH-Messeinrichtungen und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen Eigenverbrauchsmessung:

1. Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss in das Netz der ENGH eingespeist.
2. Ab einer Anlagengrösse von >30kVA ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
3. Stromwandler und Prüfklemmen werden von der ENGH zur Verfügung gestellt.
4. Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung trägt die ENGH.
5. Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

Anhang F - Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV und vZEV)

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion, Überschuss und Eigenverbrauch. Eigenverbrauch wird gemäss den internen Ansätzen verrechnet bzw. vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion >30kVA
MPV: Messpunkt vZEV-Teilnehmer
bei ZEV "privaten Zähler"
MPN: Messpunkt Netzanschluss ZEV
Bei vZEV virtuell
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der ENGH-Messeinrichtungen und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV und vZEV:

1. Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz der ENGH eingespeist.
2. Bei einem ZEV ist nur eine Hauptmessung als Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) zu erstellen.
3. Bei einem vZEV wird die Hauptmessung virtuell berechnet. Daher kann auf die Hauptmessung als Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) verzichtet werden.
4. Ab einer Anlagengrösse von >30kVA ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) zu erstellen.
5. Stromwandler und Prüfklemmen werden von der ENGH zur Verfügung gestellt.
6. Die Stromkosten werden dem (v)ZEV-Verantwortlichen (Vertragspartner der ENGH) in Rechnung gestellt. Für die Aufteilung der Stromkosten innerhalb des (v)ZEV ist er selbst verantwortlich.

Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.